

# **Regionalplan Oberfranken-West (4)**

## **Teilkapitel B V 2.5.2 Windenergie**

**hier:**

**Vorranggebiete für Windenergieanlagen  
302a "Tiefenellern-Süd" und  
501 "Tiefenhöchststadt-Nord"**

**Umweltbericht mit Umweltdatenblättern**

# Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG

## 1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung

Bei der Fortschreibung des Regionalplans ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) frühzeitig als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem werden gemäß Art. 15 Abs. 2 des BayLplG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplanfortschreibung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG die in der Anlage 1 des BayLplG genannten Angaben, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

Der Umweltbericht wird gemäß Art. 15 Abs. 3 des BayLplG auf Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung berührt werden kann. Bei Regionalplanfortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung dieser Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung wurden in einer vorgezogenen Anhörung folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf
- Regierung von Oberfranken: Sachgebiete Städtebau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft und Umweltrecht.

Sofern konkrete, für den Umweltbericht relevante Anregungen zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgetragen wurden, wurden diese in den Entwurf eingearbeitet. Anregungen und Änderungsvorschläge zum Ziel und zur Begründung werden im Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG behandelt.

## 2. Inhalt und Zielsetzung der Änderung sowie Beziehungen zu anderen fachlich relevanten Programmen und Plänen

In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) sollen zwei neue Vorranggebiete für Windkraftanlagen 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" ausgewiesen werden. Hierfür wird das Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) aktualisiert.

Gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energie ist unter LEP 6.2.2 explizit die

Windkraft aufgeführt. Das Ziel 6.2.2 enthält die für die Regionalplanfortschreibung relevante Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen. Diese Ziele des LEP Bayern werden im Rahmen dieser Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) umgesetzt.

In der Region Oberfranken-West gibt es derzeit 33 Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit einer Fläche von ca. 2370 ha, was einen Anteil von 0,64% an der Regionsfläche ausmacht. Durch die Neuausweisung der VRG 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" würde sich die Fläche auf 2430 ha erhöhen, was einem Anteil von 0,67% an der Regionsfläche entspräche.

### **3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplanfortschreibung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung**

Ziele des Umweltschutzes sind in den entsprechenden Fachgesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu einzelnen Schutzgütern enthalten. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den rahmensetzenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere in den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG und im LEP. Die raumordnerischen Umweltziele, die für die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West von Bedeutung sind, lassen sich wie folgt allgemein zusammenfassen:

#### Schutzgut Mensch

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Versorgungssicherheit (Strom und Wärme)
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Erholungsraum
- Schutz der Allgemeinheit vor Belastungen (z.B. Lärm, Schattenwurf)

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Sicherung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem
- Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen

#### Schutzgut Fläche und Boden

- Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden
- Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und insbesondere hochwertiger Böden in der Region
- Verringerung der Bodenversiegelung
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen
- Verringerung der Flächeninanspruchnahme

#### Schutzgut Wasser

- Schutz des Wassers
- Schutz des Grundwassers
- Hochwasserschutz

#### Schutzgut Luft und Klima

- Reinhaltung der Luft
- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

#### Schutzgut Landschaft

- Bewahrung des Landschaftsbildes
- Erhalt freier Landschaftsbereiche

#### Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften
- Schutz des kulturellen Erbes

Die genannten raumordnerischen Umweltziele wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Teilfortschreibung berücksichtigt. Die Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie trägt damit dazu bei, die Umweltsituation in der Region Oberfranken-West zu sichern und zu verbessern.

## 4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Region Oberfranken-West liegt im Norden Bayerns und umfasst im Regierungsbezirk Oberfranken die kreisfreien Städte Bamberg und Coburg sowie die Landkreise Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels. Auf einer Fläche von 3.675 km<sup>2</sup> leben etwa 602.530 Einwohner (Stand: 31.12.2021). Mit einer Bevölkerungsdichte von 164 Einwohner/km<sup>2</sup> liegt die Region unter dem Landesdurchschnitt von 186 Einwohnern/km<sup>2</sup>.

Die Region Oberfranken-West weist eine hohe geologische und damit landschaftliche Vielfalt auf. Sie hat Anteil an elf verschiedenen naturräumlichen Haupteinheiten, die in fünf Gruppen zusammengefasst werden: Dem Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, das dem Ostbayerischen Grundgebirge zuzurechnen ist, sowie den Mainfränkischen Platten, dem Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland, der Fränkischen Alb und dem Fränkischen Keuper-Lias-Land, die Teil des mesozoischen Deckgebirges sind. Diese Landschaftsräume werden in ihrem charakteristischen Landschaftsbild und in ihrer ökologischen Funktion durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen und durch die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zunehmend beeinträchtigt.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume der Region Oberfranken-West spiegeln sich auch durch den Anteil an geschützten Gebieten wieder: So sind rund 10 % als FFH-Gebiete, 6 % als SPA-Gebiete, 36 % als Landschaftsschutzgebiete, 0,8 % als Naturschutzgebiete und rund 58 % als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Region Oberfranken-West beträgt 153.859 ha. Damit nimmt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche 42 % ein. In der Region sind insgesamt 40 % der Fläche bewaldet, was einer Waldfläche von etwa 147.643 ha entspricht. Damit liegt die Region deutlich über dem bayerischen Durchschnittswert von 35 %. Gewässerflächen machen einen Anteil von ca. 1 % der Gesamtfläche der Region aus. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der gesamten Bodenfläche beträgt in der Region Oberfranken-West 12,4 % (Stand: 31.12.2020) und damit etwas mehr als im bayerischen Durchschnitt (12,2 %).

Die Gemeinde Litzendorf liegt im Osten des Landkreises Bamberg und grenzt an die Gemeinden Memmelsdorf, Scheßlitz, Königsfeld, Heiligenstadt i.OFr. sowie die gemeindefreien Gebiete

Geisberger Forst und Hauptsmoor. Auf dem Gemeindegebiet von 25,85 km<sup>2</sup> befinden sich 8 Ortsteile, in denen insgesamt 6.194 Einwohner (Stand: September 2022) leben. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 240 Einwohner/km<sup>2</sup> über dem Durchschnitt der Region Oberfranken-West (164 Einwohner/km<sup>2</sup>).

Naturräumlich treffen auf dem Gemeindegebiet 2 Einheiten aufeinander:

- Vorland der nördlichen Frankenalb im Westen
- Nördliche Frankenalb im Osten

Laut Flächenstatistik liegt der Anteil der Vegetation bei 86,6 % und der der Siedlungs- und Verkehrsflächen bei ca. 13,0 % (Stand: Dezember 2020).

Der Markt Buttenheim liegt im Südosten des Landkreises Bamberg und grenzt an die Gemeinden Hirschaid, Altendorf, Eggolsheim, Heiligenstadt i.OFr., Strullendorf sowie das gemeindefreie Gebiet Eichwald. Auf dem Gemeindegebiet von 30,1 km<sup>2</sup> befinden sich 10 Ortsteile, in denen insgesamt 3.709 Einwohner (Stand: September 2022) leben. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 123,2 Einwohner/km<sup>2</sup> unter dem Durchschnitt der Region Oberfranken-West (164 Einwohner/km<sup>2</sup>).

Naturräumlich gehört der Markt Buttenheim zur Nördlichen Frankenalb.

Laut Flächenstatistik liegt der Anteil der Vegetation bei 88,1 % und der der Siedlungs- und Verkehrsflächen bei ca. 11,6 % (Stand: Dezember 2020).

## 5. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1) und gleichzeitig in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst zu bündeln (LEP 7.1.3) folgend, wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration. Durch die Bündelung von Anlagen an bestimmten Stellen wird das Landschaftsbild als Ganzes geschont und bestimmte Teilbereiche freigehalten.

Bei Nichtumsetzung des Plans würde sich die Steuerungswirkung des Regionalplans dahingehend auswirken, dass auf der beantragten Fläche auch weiterhin keine Windkraftnutzung möglich ist.

## 6. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich beeinflusst werden

Eine Beurteilung von konkreten Einzelvorhaben, die sich aus der Umsetzung des rahmensetzenden regionalplanerischen Ziels entwickeln, kann erst auf nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale des betroffenen Gebietes. Auf der Ebene der vorliegenden Regionalplanänderung können daher potenzielle, später folgende Einzelprojekte nicht beurteilt werden (Vermeidung der Mehrfachprüfung gem. Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG).

## **7. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Es fanden unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen Berücksichtigung:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Von den beteiligten SUP-Fachbehörden wurden keine auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele genannt, die der vorliegenden Regionalplanänderung entgegenstehen.

## **8. Erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und deren Wechselwirkungen bei Umsetzung des Plans**

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windkraft der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

### **8.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung**

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Die hier gegenständlichen Vorranggebiete für Windkraft 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamtgebietes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Laut Einschätzung der Regierung von Oberfranken (Technischer Umweltschutz) ist vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens davon auszugehen, dass der Errichtung von Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen.

## 8.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass die Neuausweisung des VRG 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" unmittelbar an das FFH-Gebiet 6132-371 "Albrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile" grenzt.

Hinsichtlich des Artenschutzes wird darauf hingewiesen, dass für das VRG 302a "Tiefenellern-Süd" in Litzendorf das Vorkommen eines Feldlerchenpaars bekannt ist.

Für das VRG 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" in Buttenheim sind aus den vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung keine Konflikte mit dem Artenschutz bekannt.

Von der unteren Naturschutzbehörde wurde zudem im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass in bzw. unmittelbar angrenzend an beide Vorranggebiete das Vorkommen saP-relevanter Arten wie bspw. Feldlerche und Haselmaus bekannt sei. Weitere Konflikte sind im Artenschutz nicht ersichtlich.

Gemäß § 6 WindBG entfallen in Vorranggebieten als Windenergiegebiet i.S.v. § 2 Abs. 1 a) WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs von Windenergieanlagen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet liegt. Diese Voraussetzungen liegen für die VRG 302a und 501 vor, wenn der jeweilige Genehmigungsantrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt wird.

In diesem Fall sind Kartierungen von Artvorkommen durch den Vorhabenträger nicht erforderlich. Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten.

## 8.3 Auswirkungen auf den Boden

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Großräumig erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

#### **8.4 Auswirkungen auf die Fläche**

Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der Land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung der VRG 302a und 501 langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

#### **8.5 Auswirkungen auf das Wasser**

Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

#### **8.6 Auswirkungen auf Luft und Klima**

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

#### **8.7 Auswirkungen auf die Landschaft**

Windkraftanlagen stellen stets einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dies ist jedoch für sich genommen kein Ausschlussgrund, sondern muss im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamträumlich zu schützen. Beide Vorranggebiete befinden sich im Nahbereich bestehender Windenergiegebieten und tragen damit dem Konzentrationsgebot Rechnung.

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind. Gleichsam wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in LSGen sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird.

Für das VRG 302a wird aus naturschutzfachlicher Sicht auf eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit massiver Fernwirkung hingewiesen. Bei der konkreten Standortwahl wird daher den Wertstufen der Schutzgutekarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt besondere Bedeutung zukommen.

Im Übrigen wird die VRG 302a und 501 betreffend auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

## 8.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

### Denkmalpflegerische Belange:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) weist darauf hin, dass sich im VRG 302a Tiefenellern-Süd das bekannte Bodendenkmal "D-4-6032-0074 - Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums und der Urnenfelderzeit sowie hoch- bis spätmittelalterliche Wüstung "Hohenellern" [Flur-Nr.: 1397, Gemarkung Tiefenellern]" befindet.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.

Ferner weist das BLfD darauf hin, dass das VRG 302a "Tiefenellern-Süd" in einer Entfernung von etwa 6 km zum besonders landschaftsprägenden „Doppeldenkmal“ *Giechburg* und *Gügel* liegt. Es wird, die zu erwartende Gesamthöhe von über 200m vorausgesetzt, von Westen und Nordwesten aus hinter der *Giechburg* sichtbar sein. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Blick aus diesen Richtungen auf die *Giechburg* bereits schwer beeinträchtigt. Die bayerische Rechtsprechung verfolgt im Grundsatz das Konzept, Vorbelastungen des Baudenkmal nicht als schutzmindernd anzusehen. Dennoch kann hier, aufgrund der Randslage des Vorranggebietes 302a nur eine geringfügige weitere Verschlechterung der bestehenden, bayernweit in Bezug auf landschaftsprägende Baudenkmale ohnehin schon schlechtesten Situation angenommen werden, weswegen die vorhandenen denkmalfachlichen Bedenken zurückgestellt werden können.

Das Vorranggebiet 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" liegt außerhalb des Untersuchungsradius von 10km um „besonders landschaftsprägende Baudenkmale“ und ist von daher nicht zu beurteilen. Dennoch darf darauf verwiesen werden, dass der Blick von Süden auf das landschaftsprägende Baudenkmal *St. Georg* auf dem Senftenberg beeinträchtigt werden wird.

Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

## 8.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

## **9. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder wenn möglich Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplan-Fortschreibung (Alternativenprüfung)**

Wie bereits dargestellt, sind die Ziele des Regionalplans das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die Wechselwirkungen zwischen ökonomischen und ökologischen Maßnahmen werden nur auf Maßstabsebene der Regionalplanung berücksichtigt. Folglich können konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. der Ausgleich negativer Umweltauswirkungen erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten erfolgen. Der Regionale Planungsverband wird in der Regel an derartigen Planverfahren beteiligt und prüft in diesem Zusammenhang die Verträglichkeit der Projekte in Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumente.

## **10. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des vorliegenden Umweltberichts bestehen darin, dass gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG nur erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch die Frage, ab wann Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, aufgrund der Unschärfe der regionalplanerischen Festlegungen und des Fehlens von konkreten Vorhaben nur schwierig abzuschätzen. Zudem ist auf Grund der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) auf dieser Planungsebene nur der Hinweis auf potenzielle Umweltauswirkungen möglich.

Eine abschließende Einschätzung von Umweltauswirkungen ist erst auf den nachfolgenden Planungsstufen in Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen unter den einschränkenden Voraussetzungen von § 6 WindBG möglich.

## **11. Maßnahmen zur Überwachung**

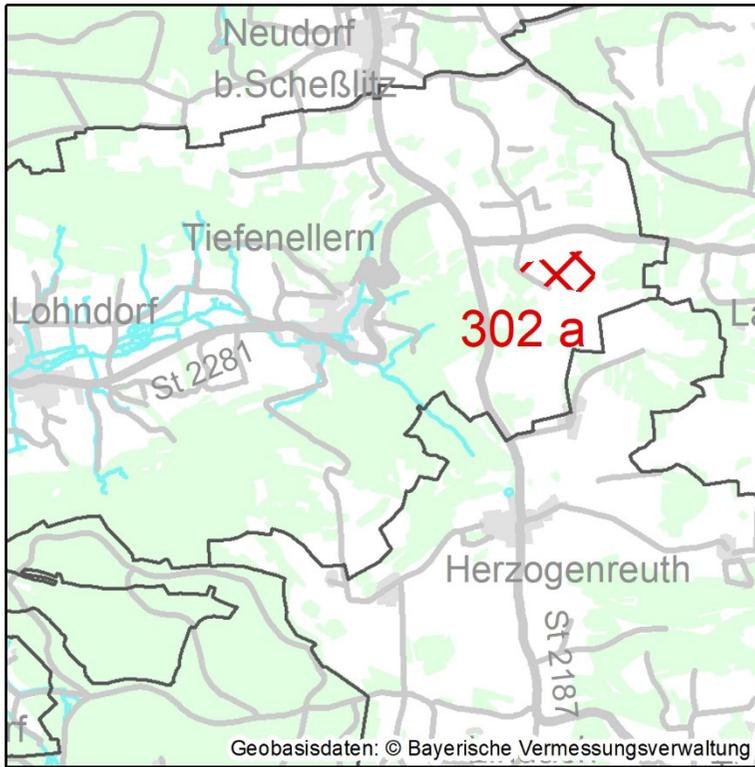
Maßnahmen zur Überwachung der Ziele der Regionalplanfortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.

## **12. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilkapitels "Windenergie" des Regionalplans Oberfranken-West. Diese enthält keine konkreten Vorhaben wie den Bau einzelner Windkraftanlagen. Damit sind im derzeitigen Planungsstadium noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Die Aussagen der Umweltprüfung sind auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten lediglich Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Die weitergehende Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren unter den einschränkenden Voraussetzungen von § 6 WindBG vorbehalten.

## Fläche 302 a, Tiefenellern-Süd

### Topographische Informationen:



<i>Gemeinde(n):</i>	Litzendorf
<i>Landkreis(e):</i>	Bamberg
<i>Lage:</i>	östlich Tiefenellern
<i>Bestehendes VRG/VBG:</i>	nein
<i>Bestehende WEA:</i>	0
<i>Genehmigte WEA:</i>	0
<i>Fläche:</i>	9,86 ha
<i>Höhenlage:</i>	519 - 538 mNN
<i>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe (Bayr. Windatlas 2021):</i>	6,8 – 7,0 m/s

### Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung

*Naturraum:* Nördliche Frankenalb

*Lage im Naturpark:* Fränkische Schweiz - Frankenjura

*Lage im Landschaftsschutzgebiet:* Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst

*Lage im Landschaftlichen VBG:* Nr. 50 Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst

<i>Derzeitige Nutzung</i>	Landwirtschaft
<i>Umweltzustand/ Vorbelastungen:</i>	nein - vgl. derzeitige Nutzung
<i>Sonstige Besonderheiten:</i>	nicht bekannt

### **Aussagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes Oberfranken-West**

Schutzgut "Landschaft und Erleben": Eigenart der Landschaft

**hoch**

Schutzgut Kulturlandschaftsräume

**gering-mittel**

### **Waldfunktionen**

*Wald mit besonderer Bedeutung:* nicht betroffen

### **Siedlungsabstände**

*Allgemeine/ reine Wohngebiet:* 1.100 m in Tiefenellern und 1.650 m in Laibarös

*Mischgebiete/ Dorfgebiete:* 1.100 m in Tiefenellern und 1.450 m in Herzogenreuth

*Gewerbegebiete:* nicht betroffen

*Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf:* nicht betroffen

*Sonstige Siedlungsflächen:* nicht betroffen

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### **Mensch (Gesundheit/ Erholung):**

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark lassen auf eine Eignung des Gebietes für die Erholung schließen.

### **Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):**

Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung finden sich mehrere kartierte Hecken und Gebüsch-Strukturen.

Eine für das Plangebiet erstellte saP hat das Vorkommen eines Feldlerchenpaars ergeben. Zusätzlich wurde von der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass in bzw. unmittelbar angrenzend an das Vorranggebiet das Vorkommen saP-relevanter Arten wie bspw. Feldlerche und Haselmaus bekannt sei. Weitere Konflikte sind im Artenschutz nicht ersichtlich.

### **Boden/Fläche:**

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

### **Wasser (Grundwasser/ Gewässer):**

Das Gebiet liegt rd. 250 Meter nördlich, außerhalb des Wasserschutzgebietes "Heiligenstadt, Herzogenreuth Quelle 1". Es befindet sich jedoch im Einzugsgebiet der Quelle und damit in einem empfindlichen Bereich des Grundwassereinzugsgebietes.

Da Einflüsse auf die Wassergewinnung nicht ausgeschlossen werden können, sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei konkreten Planungen von Windenergieanlagen folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Eingriffe sind zu minimieren, Tiefgründungen sind auszuschließen.

Zufahrten und Verkehrsflächen sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien herzustellen.

Bei der Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Auffangwanne) eine Verschmutzung des Untergrundes auszuschließen.

Die eingesetzte Menge wassergefährdender Stoffe (insbes. Öle, Schmiermittel, Kühlmittel) ist zu minimieren, etwa durch getriebelose Anlagen mit Trockentransformator (alternativ esterbefüllter Öltransformator mit Auffangwanne), und nach den Vorgaben des LfU-Merkblattes 1.2/8 für den Betrieb zu verfahren.

Waldböden sind grundsätzlich zu schonen.

Die Böden dürften geogen erhöhte Werte besitzen, was eine Verwertung erschweren kann. Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist bereits in der Planungsphase einzubinden. Eine Detailkartierung mit Bodenfunktionsbeschreibung ist vorzusehen. Darauf aufbauend ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, das die zu erwartenden erheblichen Eingriffe zumindest abmildern soll.

Die Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen sind gemäß folgendem Leitfaden festzuschreiben. In dem Leitfaden sind Hinweise enthalten, die auch für die Errichtung anwendbar sind (s. insbesondere Pkt. 10.2 und Punkte 6 und 7). [https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden\\_Rueckbau\\_von\\_Windenergieanlagen\\_UMK-Fassung.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_UMK-Fassung.pdf)

### **Luft/ Klima:**

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

### **Landschaft:**

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt.

Für das vorliegende VRG 302 a wird aus naturschutzfachlicher Sicht auf eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit massiver Fernwirkung hingewiesen. Bei der konkreten Standortwahl wird daher den Wertstufen der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt besondere Bedeutung zukommen.

**Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:**

Das geplante VRG 302 a Tiefenellern-Süd überlagert randlich das Bodendenkmal "D-4-6032-0074 - Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums und der Urnenfelderzeit sowie hoch- bis spätmittelalterliche Wüstung "Hohenellern" [Flur-Nr.: 1397, Gemarkung Tiefenellern]" befindet.

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehung zu Ortschaften und führen daher meist zu Beeinträchtigungen der Ortsbilder. Im geplanten VRG wird die Errichtung einer Windenergieanlage eine gewisse Störwirkung auf das landschaftsprägenden „Doppeldenkmal“ Giechburg und Gügel mit sich bringen, das rd. 6 km nördlich des geplanten VRG liegt. Eine optisch bedrängende Wirkung auf diese Denkmäler kann jedoch aufgrund der Entfernungen und der bereits vorhandenen Vorbelastungen nicht festgestellt werden.

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:**

Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung

## Fläche 501, Tiefenhöchststadt-Nord

### Topographische Informationen:



<i>Gemeinde(n):</i>	Buttenheim
<i>Landkreis(e):</i>	Bamberg
<i>Lage:</i>	nordöstlich von Tiefenhöchststadt
<i>Bestehendes VRG/VBG:</i>	nein
<i>Bestehende WEA:</i>	0
<i>Genehmigte WEA:</i>	0
<i>Fläche:</i>	49,7 ha
<i>Höhenlage:</i>	511 - 565 mNN
<i>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe (Bayr. Windatlas 2021):</i>	6,8 – 7,2 m/s

### Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung

*Naturraum:* Nördliche Frankenalb

*Lage im Naturpark:* Fränkische Schweiz-Frankenjura

*Lage im Landschaftsschutzgebiet:* Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst

*Lage im Landschaftlichen VBG:* Nr. 50 Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst

<i>Derzeitige Nutzung:</i>	Wald und Landwirtschaft
<i>Umweltzustand/ Vorbelastungen:</i>	nein - vgl. derzeitige Nutzung
<i>Sonstige Besonderheiten:</i>	nicht bekannt

### **Aussagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes Oberfranken-West**

Schutzgut "Landschaft und Erleben": Eigenart der Landschaft

**gering**

Schutzgut Kulturlandschaftsräume

**gering-mittel**

### **Waldfunktionen**

*Wald mit besonderer Bedeutung:* nicht betroffen

### **Siedlungsabstände**

<i>Allgemeine/ reine Wohngebiet:</i>	1.500 m in Teuchatz und 1.600 m in Mistendorf
<i>Mischgebiete/ Dorfgebiete:</i>	800 m in Tiefenhöchststadt und 750 m in Kälberberg
<i>Gewerbegebiete:</i>	nicht betroffen
<i>Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf:</i>	nicht betroffen
<i>Sonstige Siedlungsflächen:</i>	nicht betroffen

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### **Mensch (Gesundheit/ Erholung):**

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind. Die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie der im Süden angrenzende Erholungswald lassen auf eine Eignung des Gebietes für die Erholung schließen.

### **Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):**

Das geplante VRG 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 6132-371 "Albtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile".

Von der unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass in bzw. unmittelbar angrenzend an das Vorranggebiet das Vorkommen saP-relevanter Arten wie bspw. Feldlerche und Haselmaus bekannt sei.

Weitere Konflikte mit dem Artenschutz sind nicht bekannt.

### **Boden/Fläche:**

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

### **Wasser (Grundwasser/Gewässer):**

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum geplanten Vorranggebiet befinden.

### **Luft/Klima:**

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

### **Landschaft:**

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt.

### **Kulturelles Erbe/Sichtbeziehungen:**

Bodendenkmäler sind im geplanten Vorranggebiet 501 nicht bekannt.

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehung zu Ortschaften und führen daher meist zu Beeinträchtigungen der Ortsbilder.

Das geplante Vorranggebiet 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" liegt außerhalb des Untersuchungsradius von 10 km um „besonders landschaftsprägende Baudenkmale“.

### **Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:**

Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung